

193,287 fl. heraus, wodurch sich das Aktienkapital pro 2,400,000 fl. mit 8.05 Proz. verginst. Davon wird der Betrag von 192,000 fl., d. i. 8 Proz. des Aktienkapitales, gleich wie im Betriebsjahre 1856 auf die Interessen und Dividenden-Verteilung verwendet.

Preußische Eisenbahnen.

Eine Verfügung des preußischen Handelsministers vom 27. Januar 1858, die Bildung und Verwaltung von Reserves resp. Erneuerungsfonds bei den Eisenbahnen betreffend, lautet:

„Dem K. Eisenbahn-Kommissariat habe ich mittelst der abschriftlich anliegenden Verfügung vom 25. Januar v. J. das Gutachten mitgetheilt, welches wegen Bildung und Verwaltung der Reserves und Erneuerungsfonds bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Bau einer Eisenbahn von N. nach N. in dem technischen Bureau meines Ministeriums ausgearbeitet worden ist. Nach Inhalt der hierüber erstatteten Berichte der K. Eisenbahn-Kommissariate und K. Eisenbahn-Direktionen stellt sich als angemessen heraus, einstweilen, bis im Laufe der Zeit bezügliche weitere Erfahrungen gemacht sein werden, auch für die bereits bestehenden Unternehmungen die in jenem Gutachten aufgestellten Grundsätze und Vorschläge mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß 1) so weit bei einer Eisenbahn größere Brücken mit hölzernem Oberbau oder sonstige größere Bauwerke vorommen, deren periodische Erneuerung einen, nicht wohl aus der laufenden Betriebseinnahme zu bestreitenden Kostenaufwand in Anspruch nimmt, auch hierfür noch ein entsprechender Beitrag alljährlich zurückgelegt wird; 2) bei den Bahnen, bei welchen nach den hier aufgestellten Grundsätzen die Rücklagen in den Reserves und Erneuerungsfonds seither zu schwach bemessen sind, zur Ausgleichung des dadurch entstandenen Defizits die Rücklagen pro 1857 und die nächstfolgenden 3 bis 5 Jahre angemessen erhöht werden; 3) für die Bahnen, in Bezug welcher dargethan werden kann, daß die Schienen, Schwellen und Betriebsmittel, sey es wegen Vorzüglichkeit ihrer Qualität oder wegen ihrer durch den geringeren Umsang der Bahnfrequenz und bei den Schienen insbesondere auch durch das Vorhandensein eines Doppelgleisess bedingten schwächeren Abnutzung eine über die Annahmen des in Rede stehenden Gutachtens hinausgehende durchschnittliche Dauer zu erwarten haben, die hierfür zurückzulegenden Beträge eine verhältnismäßige Verminderung erleiden dürfen, und daß 4) die Rücklage zum Reservesfonds für durch Unglücksfälle oder sonstige außergewöhnliche Umstände veranlaßte Ausgaben auf $\frac{1}{10}$ Proz. des Anlagekapitals beschränkt werden darf für alle diejenigen Betriebsjahre, in welchen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre die diesjährige Ausgabe des Reservesfonds sich nicht höher berechnet.“

„In den Statuten der meisten Eisenbahn-Gesellschaften wird allerdings die Bildung eines Erneuerungsfonds nicht ausdrücklich vorgesehen, auch darin für den Reservesfonds, welcher nach der früheren Ausdrucksweise den Erneuerungsfonds mit in sich begreift, ein Beitrag-Maximum bestimmt, welches häufig den aus den laufenden Betriebs-Einnahmen nicht bestreitbaren durchschnittlichen Jahresbedarf für die Erneuerungen der Bahn nebst Zubehör, mithin die Höhe des dabei vorgekommenen Verschleißes nicht erreicht. Es unterliegt jedoch keinem Bedenken, daß auch diese Gesellschaften sich den für die Zwecke der Erneuerungen nötigen höheren Rücklagen nicht entziehen können, indem nur der nach Abrechnung des stattgefundenen Verschleißes verbleibende Theil des Betriebs-Ueberschusses den Reinertrag einer Eisenbahn ausmacht, die Verwaltungen der Gesellschaften aber nie mehr als den wirklich erzielten Reinertrag als Dividende an die Aktionäre verteilen dürfen. Die Nachhaltigkeit sowohl auf Stamm-Aktien, als auch der Mittel zur Zahlung der Zinsen für die Auleihen und zur gehörigen Instandhaltung der Eisenbahn und ihrer Betriebsmittel ist wesentlich dadurch bedingt, daß das Unternehmen bei unvermindertem Werthe erhalten und zu diesem Zweck alljährlich mindestens der Betrag des stattgefundenen Verschleißes aus den laufenden Betriebseinnahmen verwendet, resp. so weit die sofortige Verwendung nicht thunlich, zurückgelegt wird. Bei mehreren Gesellschaften ist seither eine solche, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegende Fürsorge für die Nachhaltigkeit ihrer Mittel nicht immer genügend bestätigt worden. Die vorgekommenen Unterlassungen mögen zum Theil darin Entschuldigung finden, daß erst in neueren Jahren zur richtigeren Beurtheilung der Höhe des jährlichen Verschleißes, resp. des durchschnittlichen Erneuerungsbedarfs bessere Erfahrungen gesammelt sind. Nachdem aber nunmehr in den oben festgestellten Grundsätzen aus den gemachten Erfahrungen abgeleite, feste Anhaltspunkte gewonnen sind, darf nicht weiter Anstand genommen werden, auf deren gehörige Beachtung bei allen Gesellschaften gleichmäßig zu halten. Das K. Eisenbahn-Kommissariat hat daher den seiner Aussicht untergeordneten Direktionen aufzugeben, die Höhe des Beitrags zum Reserves- und Erneuerungsfonds nach den in dieser Verfügung genehmigten Prinzipien zu bemessen, und darüber, daß dieses gehörig geschehen, stets einen speziellen Nachweis vorzulegen, auch meine Genehmigung desselben vorher abzuwarten, bevor für das betreffende Betriebsjahr, mithin zunächst pro 1857 mit der Feststellung und Auszahlung einer Dividende vorgegangen werde.“

Die von den Eisenbahn-Direktionen aufzuhstellenden Nachweise über die Höhe des Beitrags zum Reserves- und Erneuerungsfonds sind vor Einsendung an mich von dem K. Eisenbahn-Kommissariat durch Vergleichung mit den Büchern der Gesellschaft festzustellen. Diese Prüfung wie auch die Ausstellung der betreffenden Nachweise wird erleichtert, wenn bei den einzelnen Gesellschaften nach Maßgabe des in Rede stehenden, in dem technischen Bureau meines Ministeriums ausgearbeiteten Gutachtens für die Erneuerung der Schwellen, Schienen und Betriebsmittel ein getrennter Fonds gebildet und besondere Rechnung dergestalt geführt wird, daß die laufende Betriebsrechnung von allen Ausgaben für die bei diesen Gegenständen stattfindende Erneuerung ganz entlastet wird. So lange dieses nicht der Fall, bleibt nur übrig, Behufs Berechnung der Höhe der Rücklage für die Erneuerung, die aus den laufenden Betriebs-Einnahmen bestreitbaren Ausgaben besondere zusammenzustellen und demnächst auf den durchschnittlichen Jahresbedarf in Abrechnung zu bringen.“

Das in dieser Verfügung angezogene Gutachten des technischen Büros resumiert seine Darlegung in folgenden Bestimmungen über den Reserves- resp. Erneuerungsfonds, welche in die Statuten aufzunehmen sind:

1) „Zu dem Anlagekapitale gehört auch die auf $1\frac{1}{2}$ Proz. desselben zu bemessende und nach Ablauf der Bauzeit zu bewirkende Rücklage zu einem Reservesfonds, aus welchem außergewöhnliche, als: durch Unglücksfälle beim Betriebe, Naturereignisse, Wasser- und Feuersnoth entstandene Ausgaben zu bestreiten sind. Sofern die Zinsen des Reservesfonds zur Deckung dieser Ausgaben nicht hinreichen und das Grundkapital desselben selbst angegriffen werden muß, sind die Jahresbeiträge der Betriebs-Erträge bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ Proz. des Anlagekapitals, und zwar in jedem Falle so lange dazu heranzuziehen, bis die Höhe jenes Grundkapitals wieder erreicht ist. Dagegen kommen etwaige Zinsüberschüsse des Reservesfonds dem Erneuerungsfonds zu Gute.“

2) „Sodann werden zur Besteitung der Kosten für Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaues, so wie sämtlicher Betriebsmittel während der ersten 10 Betriebsjahre 3 Proz. von den Anlagekosten des Oberbaues und 5 Proz. von den Beschaffungskosten der Betriebsmittel, jedoch abzüglich etwaiger Einnahmen aus dem Reservesfonds, zur Bildung eines Fonds vorweg genommen, in welchen auch der Erlös aus der Verwertung solcher Materialien zu legen ist, für deren Neubeschaffung dieser Fonds die Mittel zu gewähren hat. Nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre sind jene Prozentsätze einer von 5 zu 5 Jahren zu wiederholenden Revision zu unterwerfen und danach eventuell anderweit festzusezgen. Der Erneuerungsfonds darf den Betrag von 25 Proz. der Gesamtausgabe für Anlage des Oberbaues und Beschaffung der Betriebsmittel nicht überschreiten.“

Die Verwaltung und Verwendung sowohl des Reserves- als des Erneuerungsfonds wird durch ein Regulativ festgesetzt, welches eben so wie die etwaige anderweitige Normierung der Prozentsätze für die Rücklagen zum Erneuerungsfonds nach den vorbezeichneten periodischen Revisionen, der Prüfung und Genehmigung seitens der Staatsverwaltung unterliegt.“

Die sächsischen Kohlenwerke im großen erzgebirgischen Becken zu Ende des Jahres 1857.

Der Zwicker Steinkohlenbau-Verein. (Verein Glück.) Besitz drei Schächte, wovon zwei in Förderung und der dritte im Bau sich befinden. Die Stadt Zwicker hat das Areal an 400 Scheffeln außer einigen kleinen Parzellen abgetreten, sie bezicht deshalb den zehnten Karren, welcher kontraktlich in Geld und zwar nach dem durchschnittlichen Verkaufspreise der Kohlen alljährlich abzuführen ist. Im Geschäftsjahre 1856 betrug der Zehnte 17,300 Thlr. Gefördert wurden 159,000 Karren Kohle und 800 Karren Eisenstein. Fabriziert wurden 23,000 Str. Eokes und 5600 Str. Sinter. Die Versendung auf der dem Werke gehörenden Eisenbahn betrug 12,700 Wagenladungen (Lowris). Reingewinn 54,000 Thlr. Vertheilte Dividende pro Aktie 16 Thlr. = 40,000 Thlr. bei 2500 Aktien. Die ursprüngliche Einzahlungssumme der Aktie ist 48 Thlr., demnach 25 Proz. Dividende im Jahre 1857. Der jetzige Preis der Aktie ist 350—60 Thlr.

Der erzgebirgische Steinkohlenbau-Verein. Besitz drei Schächte, wovon zwei in Förderung, der dritte in Bau sind. Den Zehnten beziehen von dem, dem Vereine gehörenden Areal an 800 Scheffeln mehrere Ortschaften in Geld nach dem durchschnittlichen Verkaufspreise. Gefördert wurden im Jahre 1856 . . . 196,000 Karren Kohlen. Fabriziert wurden 103,000 Str. Eokes und 24,700 Str. Sinter. Die Versendung auf den beiden eigenen Eisenbahnen betrug 14,200 Wagenladungen. Reingewinn 68,400 Thlr. Vertheilte Dividende pro Aktie 18 Thlr. = 43,000 Thlr. bei 2400 Stück Aktien. Die ursprüngliche Einzahlungssumme pro Aktie ist 100 Thlr., demnach 18 Proz. Jahresdividende. Der jetzige Preis ist 350—60 Thlr.

Die Bürgergewerkschaft zu Zwicker. Hat zwei Schächte, wovon der zweite erst seit kurzem im Betriebe ist. Der Zehnte ist von dem, dem Vereine gehörenden 863 Scheffeln Areal nur von wenigen Scheffeln abzu-